

07.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - K - Wozu **Punkt** ... der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung
des Handwerks

- Antrag der Länder Bayern und Hessen, Thüringen -

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der
nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 HwO)

In Artikel 1 Nr. 8 sind die Buchstaben c und d zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt ist der Text in Buchstabe F. "Bürokratiekostenbelastung" zu streichen und durch das Wort "keine" zu ersetzen.
- b) Im Allgemeinen Teil der Begründung ist unter dem Anstrich „Konzentration und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren“ in der Klammer das Wort „Ausnahmebewilligung“ zu streichen.
- c) Im Besonderer Teil der Begründung zu Nummer 8 (§ 8) sind die Buchstaben c und d zu streichen.

...

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zum einen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Auf der einen Seite bleibt die Zulassung zur Handwerksausübung durch die Meisterprüfung eine staatliche Angelegenheit (gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 HwO sind Meisterprüfungsausschüsse staatliche Prüfungsbehörden), auf der anderen Seite würde der Alternativweg der Ausnahmegewilligung zu einer Selbstverwaltungsangelegenheit der Kammer ohne den Raum für eine behördliche Aufsicht.

Zum anderen ist wesentlich, dass die Kammern als Interessenvertreter ihrer Mitgliedsbetriebe bestimmten Zwängen unterliegen, welche die Entscheidungen der Anträge nicht unwesentlichen beeinflussen können. Dies wird durch den Gesetzgeber bisher berücksichtigt, in dem die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und gerade nicht den Kammern auferlegt wurde. Die Entscheidung der Anträge durch eine objektive Behörde erscheint auch nach wie vor geboten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 3 HwO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für die Erteilung der EU-Handwerksbescheinigung finden § 8 Abs. 3 und 4 Anwendung. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk auf Grund der EU-Handwerksbescheinigung eine gewerbliche Niederlassung errichtet werden soll; soll keine gewerbliche Niederlassung errichtet werden, ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig mit dem Betrieb des Handwerks begonnen werden soll. Über die Erteilung der EU-Handwerksbescheinigung ist innerhalb von sechs Wochen seit dem Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden."

Folgeänderungen:

Der Besondere Teil der Begründung zu Nummer 9 (§ 9) ist wie folgt zu ändern:

a) Der 7. Absatz ist wie folgt zu fassen:

„Die Verwaltungsbehörde ist örtlich zuständig, in deren Bezirk entweder eine Niederlassung errichtet oder im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs erstmalig ein Handwerk ausgeübt werden soll.“

(noch Ziffer 2)

b) Der 8. Absatz ist wie folgt zu fassen:

„Die Fristenregelung entspricht der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe, lässt der Verwaltungsbehörde aber ausreichend Zeit für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zum einen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Auf der einen Seite bleibt die Zulassung zur Handwerksausübung durch die Meisterprüfung eine staatliche Angelegenheit (gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 HwO sind Meisterprüfungsausschüsse staatliche Prüfungsbehörden), auf der anderen Seite würde der Alternativweg der Ausnahmegewilligung zu einer Selbstverwaltungsangelegenheit der Kammer ohne den Raum für eine behördliche Aufsicht.

Zum anderen ist wesentlich, dass die Kammern als Interessenvertreter ihrer Mitgliedsbetriebe bestimmten Zwängen unterliegen, welche die Entscheidungen der Anträge nicht unwesentlichen beeinflussen können. Dies wird durch den Gesetzgeber bisher berücksichtigt, in dem die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und gerade nicht den Kammern auferlegt wurde. Die Entscheidung der Anträge durch eine objektive Behörde erscheint auch nach wie vor geboten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 106 Abs. 2 Satz 1 HwO)

In Artikel 1 Nr. 43 ist die Angabe „Absatz 1 Nr. 6, 10 bis 12 und 14“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5, 6, 10 bis 12 und 14“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

Im Besonderen Teil der Begründung zu Nummer 43 (§ 106) ist in Buchstabe b Satz 1 die Zahl "5" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sollte auch in Zukunft der Genehmigungspflicht unterliegen. Denn hier handelt es sich gerade nicht um den Bereich der Interessenvertretung. Vielmehr sind wesentliche Bestandteile

(noch Ziffer 3)

des Gebührenverzeichnisses die Gebühren für Ausbildung, Prüfungen, Meisterprüfungen und sonstige staatliche Aufgaben. Dies sind die „Preise“ der Kammern für die Erledigung der ihnen übertragenen Staatsaufgaben. Hier sollte die Aufsicht präventiv die Möglichkeit haben, eine Prüfung vorzunehmen. Zudem besteht wegen der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern gerade eine besondere Verantwortung des Staates, die Höhe der Beiträge und Gebühren zu überwachen.

B.

4. Die Ausschüsse für **Arbeit und Sozialpolitik**, für **Kulturfragen** und für **Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.